



## VEREINBARUNG „INTERESSENGEMEINSCHAFT TEAM GLARNERLAND“

### **Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Team Glarnerland“ (IG-TGL) besteht mit Unterstützung des Glarner Kantonalen Fussballverbandes (GKFV) eine Interessengemeinschaft der nachfolgend unterzeichnenden Fussballvereine im Kanton Glarus. Als Sitz der IG-TGL gilt die Postanschrift des GKFV in Glarus.

#### **Art. 2**

Die IG-TGL bezweckt innerhalb des GKFV die Förderung des Junioren-Leistungsfussballs durch Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen.

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Der IG-TGL gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

- FC Glarus
- FC Linth 04
- FC Netstal
- FC Rüti
- FC Schwanden
- FC Weesen

#### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft in der IG-TGL ist jeweils per 30. Juni kündbar; die Kündigung ist dem GKFV sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 5**

Kommt ein Mitgliedverein seinen Verpflichtungen gegenüber der IG-TGL nicht nach oder handelt er ihrer Zielsetzung zuwider, so kann er jederzeit aus der IG-TGL ausgeschlossen werden.

### **Organisation**

#### **Art. 6**

Organe der IG-TGL sind:

- a) Vereinsausschuss
- b) Geschäftsleitung IG TGL

#### **Art. 7 Vereinsausschuss**

<sup>1</sup>Dem Vereinsausschuss gehören an:

- pro Mitgliedverein zwei Vertreter, die dem Vereinsvorstand angehören;
- der Präsident des GKFV;
- der Technische Leiter des TGL.

<sup>2</sup>Der Vereinsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert er sich selber.

#### **Art. 8 Stimmrecht im Vereinsausschuss**

<sup>1</sup>An der Vereinsausschuss-Versammlung sind alle Mitgliedervereine mit jeweils 2 Stimmen stimmberechtigt. Der GKFV erhält eine Stimme.

<sup>2</sup>Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der Stimmenden. Es wird offen abgestimmt. Der Vertreter des GKFV stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 9 Zuständigkeiten des Vereinsausschusses**

<sup>1</sup>Der Vereinsausschuss legt in den Grundzügen die Ziele und Aktivitäten der IG-TGL fest; massgeblich sind hierbei die Vorgaben und Empfehlungen des SFV und OFV für den Leistungssport.

<sup>2</sup>Er überwacht die Geschäftsleitung IG TGL.

<sup>3</sup>Er legt das Budget fest und nimmt die revidierte Jahresrechnung ab; die Revision der Jahresrechnung erfolgt analog zur Regelung im GKFV (jährlich alternierend bestimmen zwei IG-TGL-Mitgliedvereine je einen Revisor).

<sup>4</sup>Der Vereinsausschluss ernannt:

- den Technischen Leiter des TGL;
- den Finanzverantwortlichen (Kassier);
- den Verantwortlichen für Marketing und Sponsoring.

<sup>5</sup>Der Vereinsausschuss befindet über den Ausschluss eines Vereins aus der IG-TGL. Ein Ausschlussentscheid hat einstimmig zu erfolgen; die Vertreter des betroffenen Vereins stimmen nicht mit.

### **Art. 10 Geschäftsleitung IG TGL**

<sup>1</sup>Der Geschäftsleitung IG TGL gehören an:

- der Präsident des GKFV;
- der Vorsitzende des Vereinsausschusses, sofern diese Funktion nicht der GKFV-Präsident innehat;
- der Technische Leiter des TGL;
- der Finanzverantwortliche (Kassier);
- der Verantwortliche für Marketing und Sponsoring.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vereinsausschusses leitet die Geschäftsleitung IG TGL.

### **Art. 11 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung IG TGL**

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung ist für die operativen Belange des TGL verantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse des TGL Geschäftsleitung sowie der einzelnen Ressortverantwortlichen werden in einem separaten Reglement festgehalten, welcher integrierende Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung IG TGL kann für einzelne Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen, für die Leitung und Zusammensetzung der TGL-Mannschaften.

<sup>3</sup>Die Geschäftsleitung IG TGL ernannt die TGL-Trainer; und den Technischen Leiter, welcher für die administrativen Belange im Spiel- und Trainingsbetrieb verantwortlich ist und zudem die Qualität der Ausbildung der Junioren sicherstellt.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Auflösung**

<sup>1</sup>Bei Auflösung dieser Vereinbarung geht ein allfälliges Vermögen der IG-TGL an den GKFV.

<sup>2</sup>Die Qualifikationen der TGL-Mannschaften gehen zurück an die Vereine, wie folgt:  
Junioren A zum FC Glarus; Junioren B zum FC Linth 04; Junioren C zum FC Linth 04; U13 zum FC Glarus; U12 zum FC Linth 04.

### **Art. 13 Beilagen / Bestandteile**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Vereinbarung der IG TGL:

- <sup>1</sup> Vereinbarung mit Vereinen
- <sup>2</sup> Reglement zur IG TGL
- <sup>3</sup> Transferreglement
- <sup>4</sup> Vereinbarung GKFV mit FC St.Gallen / FCO vom 23.03.2015



**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 09. November 2015 in Kraft, indem neu auch der FC Netstal in die IG-TGL aufgenommen wird. Sie ersetzt die Vereinbarung vom März 2013.

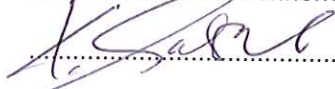
Mit der nachfolgenden Unterschrift bezeugen die Mitgliedvereine ihren Willen, die IG-TGL gemäss vorliegender Vereinbarung sowie dem dazugehörigen Reglement zu tragen und zu fördern:

Fussballclub Glarus

**FC GLARUS**  
Postfach 301  
8750 Glarus

(Stempel)

Name des Unterzeichnenden:

  
.....  
.....

Fussballclub Linth 04

**FC LINTH 04**

Postfach 231

CH-8867 Niederurnen

(Stempel)

Name des Unterzeichnenden:

  
.....  
.....

Fussballclub Netstal

**Fussballclub  
Netstal**

(Stempel)

Der Präsident

Name des Unterzeichnenden:

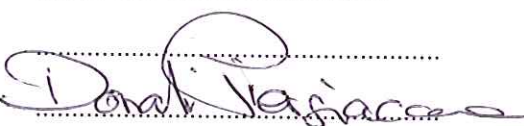
  
.....  
.....

Fussballclub Rüti

**FC RÜTI GL**  
Postfach 304  
8750 Glarus  
www.ruetifc.ch

(Stempel)

Name des Unterzeichnenden:

  
.....  
.....

Fussballclub Schwanden

**FC Schwanden**

Postfach

8762 Schwanden

(Stempel)

Name des Unterzeichnenden:

  
.....  
.....

Fussballclub Weesen

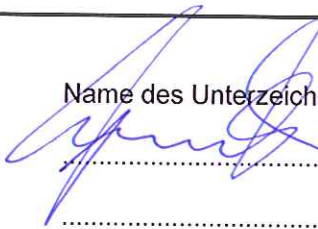
**Fussballclub Weesen**

Postfach

8872 Weesen

(Stempel)

Name des Unterzeichnenden:

  
.....  
.....